

Az. 2.1 - 6320



**Stadt Wasserburg am Inn**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn  
(BGS-EWS)**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite	
§ 1	Beitragserhebung	3
§ 2	Beitragstatbestand	3
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4	Beitragsschuldner	3
§ 5	Beitragsmaßstab	3
§ 6	Beitragssatz	4
§ 7	Fälligkeit	4
§ 7a	Beitragsablösung	4
§ 8	Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	5
§ 9	Gebührenerhebung	5
§ 10	Schmutzwassergebühr	5
§ 10a	Niederschlagswassergebühr	6
§ 11	Entstehen der Gebührenschild	7
§ 12	Gebührenschildner	7
§ 13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 14	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner	7
§ 15	Inkrafttreten	8

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-EWS)**

Vom 28.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen; dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, welche die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

<sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,53 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,58 €. |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## § 10

### Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,96 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

<sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und  
 b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### **§ 10a Niederschlagswassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>3</sup>Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. <sup>4</sup>Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone 1 (insbesondere im Altstadt- oder Kernbereich)	0,9
Zone 2 (insbesondere in Gewerbegebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,8
Zone 3 (insbesondere in Gewerbegebieten)	0,6
Zone 4 (insbesondere in Wohngebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,6
Zone 5 (insbesondere in Wohngebieten mit mittlerem Versiegelungsgrad)	0,5
Zone 6 (insbesondere in Wohngebieten mit geringem Versiegelungsgrad)	0,3
Zone 7 (insbesondere in Gebieten mit öffentlicher Nutzung wie z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser)	0,4
Zone 8 (insbesondere Sondergebiete wie z. B. Inn-Salzach-Klinikum, Stiftung Attl)	0,4

<sup>2</sup>Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der nach Straßen sortierten Aufstellung über Abflussbeiwerte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup>Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der nach Straßen sortierten Aufstellung kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) <sup>1</sup>Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, abweicht. <sup>2</sup>Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>3</sup>Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

<sup>4</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) <sup>1</sup>Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für

künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. <sup>3</sup>Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. <sup>4</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,45 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid oder in einem gesondert ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 1. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 14**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2022 außer Kraft.

STADT WASSERBURG A. INN  
Wasserburg a. Inn, 28.10.2024

Werner Gartner  
2. Bürgermeister



**Anlage**  
**zu § 10a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der**  
**Stadt Wasserburg a. Inn vom 28.10.2024**

Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen
5	0,5	Abraham-Kern-Straße
6	0,3	Abraham-Megerle-Straße
6	0,3	Achatzstraße
3	0,6	Äußerer Dobl
0	0,0	Äußere Lohe
6	0,3	Ahornstraße
2	0,8	Alkorstraße
2	0,8	Am Aussichtsturm
5	0,5	Am Bräuwinkelberg
3	0,6	Am Burgfrieden
6	0,3	Am Fröschlinger
5	0,5	Am Gerblanger
6	0,3	Am Glasberg
7	0,4	Am Gries
6	0,3	Am Herder
5	0,5	Am Pulverturm
6	0,3	Am Rothenanger
6	0,3	Am Wuhrbach
6	0,3	Am Ziegler
1	0,9	An der Stadtmauer
6	0,3	Anton-Dempff-Straße
6	0,3	Antoniusstraße
3	0,6	Anton-Woger-Straße
6	0,3	Attel
0	0,0	Attlerau
0	0,0	Au
1	0,9	Auf der Burg
5	0,5	Bachstelzenweg
1	0,9	Bäckerzeile
1	0,9	Bahnhofsplatz
6	0,3	Bahnhofstraße
6	0,3	Benediktinerstraße
1	0,9	Berggasse
6	0,3	Bergweg
2	0,8	Bernd-Motzkus-Straße
1	0,9	Bruckgasse

2	0,8	Bruckmühlweg
6	0,3	Brunhuberstraße
6	0,3	Buchenstraße
5	0,5	Bürgermeister-Neumeier-Straße
7	0,4	Bürgermeister-Schmid-Straße
6	0,3	Bürgermeister-Schnepf-Straße
6	0,3	Bürgermeister-Winter-Straße
6	0,3	Burgstall
6	0,3	Dionys-Reithofer-Straße
6	0,3	Dr.-Fritz-Huber-Straße 1-71a-f, 73
5	0,5	Dr.-Fritz-Huber-Straße 72, 74, 77-89
7	0,4	Dr.-Martin-Geiger-Straße
0	0,0	Ebrachholz
6	0,3	Ederholzweg
0	0,0	Edgarten
6	0,3	Eichenstraße
1	0,9	Eichhornweg
2	0,8	Eiselfinger Straße
6	0,3	Eisvogelweg
0	0,0	Elend
6	0,3	Elise-Kosak-Straße
5	0,5	Entenweg
6	0,3	Enzingerweg
6	0,3	Erlenstraße
6	0,3	Esbaumstraße
0	0,0	Ester
1	0,9	Färbergasse
0	0,0	Feldweg 1-3
3	0,6	Feldweg 5
5	0,5	Fichtenstraße
1	0,9	Fletzingergasse
6	0,3	Föhrenstraße
6	0,3	Forellenweg
6	0,3	Franz-Winkler-Straße
1	0,9	Frauengasse
1	0,9	Friedhofgasse
6	0,3	Friedrich-Ebert-Straße
8	0,4	Gabersee
6	0,3	Gartenstraße
5	0,5	Gebrüder-Troll-Straße
6	0,3	Geigelsteinstraße
6	0,3	Georgstraße

1	0,9	Gerblgasse
0	0,0	Gern
5	0,5	Gimplberg
6	0,3	Grandlweg
0	0,0	Grenzweg
6	0,3	Gumpeltsheimerstraße
6	0,3	Hallgrafenstraße
0	0,0	Heberthal
6	0,3	Heilingbrunnerstraße
1	0,9	Heisererplatz
2	0,8	Herderstraße
5	0,5	Hermann-Schlittgen-Straße
1	0,9	Herrengasse
4	0,6	Heubergstraße
1	0,9	Hinter den Mauern
6	0,3	Hochgarten
6	0,3	Hochriesstraße
6	0,3	Höckmairstraße
1	0,9	Hofstatt
6	0,3	Holzhofweg
1	0,9	Im Hag
0	0,0	Innere Lohe
6	0,3	Innhöhe
6	0,3	Innwerkstraße
1	0,9	Josef-Kirmayer-Straße
5	0,5	Josef-Pilartz-Straße
6	0,3	Kampenwandstraße
6	0,3	Kanalweg
5	0,5	Karl-Wähmann-Straße
6	0,3	Kapuzinerweg
1	0,9	Kaspar-Aiblinger-Platz
6	0,3	Kastanienstraße
6	0,3	Käthe-Braun-Weg
6	0,3	Kellerbergweg
2	0,8	Kellerstraße
5	0,5	Kiebitzweg
6	0,3	Kiefernstraße
1	0,9	Kirchhofplatz
5	0,5	Klaus-Honauer-Straße
6	0,3	Klosterweg 1-1f, 2a-21
7	0,4	Klosterweg 2
1	0,9	Knoppermühlweg

0	0,0	Kobl
6	0,3	Köbingerbergstraße
6	0,3	Kormoranweg
0	0,0	Kornberg
6	0,3	Kranzhornstraße
0	0,0	Kroit
6	0,3	Kroiter Straße
6	0,3	Landschaftsweg
6	0,3	Landwehrstraße
0	0,0	Langwied
0	0,0	Langwiederberg
1	0,9	Ledererzeile
0	0,0	Limburg
6	0,3	Lindenstraße
6	0,3	Magdalenenweg
6	0,3	Maria-Schell-Straße
1	0,9	Marienplatz
1	0,9	Max-Emanuel-Platz
2	0,8	Megglestraße
4	0,6	Möwenweg
2	0,8	Molkerei-Bauer-Straße
6	0,3	Mozartstraße
0	0,0	Münchner Straße 1, 3, 28, 30
6	0,3	Münchner Straße 2, 5, 9, 14-26
2	0,8	Münchner Straße 6, 7, 11
3	0,6	Münchner Straße 13
1	0,9	Nagelschmidgasse
0	0,0	Neudecker Straße
1	0,9	Neustraße
6	0,3	Nordstraße
1	0,9	Obere Innstraße
6	0,3	Obere Salzstraße
0	0,0	Odelshamer Straße
6	0,3	Osterholzweg
0	0,0	Osterwies
6	0,3	Otto-Geigenberger-Weg
1	0,9	Palmanostraße
6	0,3	Peter-Scher-Weg
6	0,3	Pfarrer-Neumair-Straße
6	0,3	Pfeffingerweg
6	0,3	Ponschabaustraße
1	0,9	Postgasse

3	0,6	Priener Straße
5	0,5	Reiherweg
0	0,0	Reisach
6	0,3	Riedener Weg
6	0,3	Ringelnetzweg
2	0,8	Rosenheimer Straße
6	0,3	Rottmoos
1	0,9	Salzburger Straße 1, 2
2	0,8	Salzburger Straße 3-11
6	0,3	Salzburger Straße 12-26
0	0,0	Salzburger Straße 28-50
1	0,9	Salzsenderzeile
6	0,3	St.-Bruder-Konrad-Straße
1	0,9	Sedlmeiergasse
0	0,0	Seefeld
6	0,3	Seestraße
6	0,3	Seewieser Straße
6	0,3	Siedlung am Dobl
6	0,3	Surauerstraße
6	0,3	Schiffsmühlenweg
1	0,9	Schlachthausstraße
0	0,0	Schließlederweg
2	0,8	Schmerbeckstraße
6	0,3	Schmiedwiese
1	0,9	Schmidzeile
6	0,3	Schopperstattweg
1	0,9	Schustergasse
5	0,5	Schwanenweg
6	0,3	Stadler Garten 1, 4
7	0,4	Stadler Garten 2
0	0,0	Staudhamer Feld
5	0,5	Steinmühlweg
1	0,9	Tränkgasse
1	0,9	Überfuhrstraße
6	0,3	Ulmenstraße
6	0,3	Unterauerweg
6	0,3	Unter der Schanz
6	0,3	Untere Innstraße
0	0,0	Urfarn
0	0,0	Viehhausen
6	0,3	Waldweg
6	0,3	Watzmannstraße

1	0,9	Weberzipfel
6	0,3	Weidenstraße
0	0,0	Weikertsham
6	0,3	Wendelsteinstraße
6	0,3	Willi-Ernst-Ring
6	0,3	Wuhrweg
6	0,3	Zainingerstraße
6	0,3	Zettlweg
6	0,3	Ziehweg
1	0,9	Zirnweg

STADT WASSERBURG A. INN  
Wasserburg a. Inn, 28.10.2024

Werner Gartner  
2. Bürgermeister

## **II. Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-EWS)“ vom 28.10.2024, die der Stadtrat in der Sitzung am 24.10.2024 beschlossen hat, wird nach der Ausfertigung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn, in den „Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. (20/2024) mit Erscheinungsdatum vom 22.11.2024, veröffentlicht.

Wasserburg a. Inn, 28.10.2024  
STADT WASSERBURG A. INN

Werner Gartner  
2. Bürgermeister